

(2) Diesen Personen darf keine Bescheinigung ausgehändigt werden, aus der sich das Ergebnis oder die Tatsache der Untersuchung ergibt.

§ 19

(1) Das *Gesundheitsamt* kann die Befolgung seiner nach dieser Verordnung zu treffenden Anordnungen durch Zwangsgeld bis zu DM 150,— erzwingen. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

(2) Soweit andere Mittel zur Durchführung seiner Anordnungen nicht ausreichen, darf das *Gesundheitsamt* auch unmittelbaren Zwang anwenden. Auf Verlangen haben die Polizeibehörden und die einzelnen Angehörigen der Polizei dem *Gesundheitsamt* oder seinem Beauftragten hierbei Amtshilfe zu leisten.

§ 30

Zuständig für die Anordnungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist das im § 10 bezeichnete *Gesundheitsamt*. In dringenden Fällen muß das *Gesundheitsamt*, in dessen Bezirk die Gefahr der Verbreitung einer Geschlechtskrankheit besteht, vorläufige Verwaltungsanordnungen, auch prophylaktischer Art, treffen.

§ 31

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen des *Gesundheitsamtes* kann der Betroffene binnen einem Monat nach Eröffnung der Anordnung Beschwerde an das *Landesgesundheitsamt* einlegen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.